

Gewichteter Jahresbericht der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates 2005¹

Übersicht:	I. Menschenrechtliche Brennpunkte 2005 II. Zusammenfassung der Beobachtungen III. Schubhaft IV. Bundespolizei V. Bundespolizei an den Außengrenzen
-------------------	--

I. Menschenrechtliche Brennpunkte im Jahr 2005

In den Beobachtungen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates haben sich im Jahr 2005 zwei wesentliche Problemschwerpunkte herauskristallisiert, nämlich die Schubhaft und der Umgang staatlicher Behörden mit Misshandlungsvorwürfen durch die Polizei.

Der Vollzug der Schubhaft ist in Österreich nach wie vor menschenrechtlich fragwürdig, in Teilen nicht menschenrechtskonform.

Besonders die medizinische Betreuung von Schubhäftlingen war im abgelaufenen Jahr deutlicher als früher zu kritisieren, daneben die nach wie vor gegebenen Probleme:

- Schubhäftlinge sind in ihrer persönlichen Freiheit unverhältnismäßig stark eingeschränkt,
- haben unverhältnismäßig schlechte Haftbedingungen,
- fast keine sinnvolle Beschäftigung und
- deutlich zu wenig Information über ihre tatsächliche und rechtliche Situation und ihr Schicksal.

Mehrere Todesfälle in Schubhaft haben im Jahr 2005 auf traurige Weise ein Schlaglicht auf diese Probleme geworfen. Die Haftanstalten, in denen Schubhaft vollzogen wird, sind oft inadäquat, sie bieten schlechtere Standards bzw. schlechtere Möglichkeiten als die in Österreich übliche Strafhaft.

Lange fällige Sanierungen der größten Mängel wurden 2005 teilweise in Angriff genommen, beheben jedoch größtenteils nur bauliche und sanitäre Probleme.

Hinzu tritt ein deutlich werdender Mangel an Aufsichtspersonal, der all diese Probleme noch verschärft – angesichts der im Jahr 2006 tendenziell steigenden Zahl von Schubhäftlingen (zu erwarten als Folge des „Fremdenrechtspakets 2005“) steht zu befürchten, dass sich diese Problematik noch verschärfen wird.

Dieser Problembereich betrifft – naturgemäß – ganz überwiegend Fremde aus nicht-EU-Staaten.

¹ Erstellt anhand der Quartalsberichte der Kommissionen aus dem Jahr 2005.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Der zweite Problemkreis betrifft Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und Nationalität: Die Kommissionen haben, wie letztes Jahr angekündigt, im Jahr 2005 verstärkt mit Häftlingen über ihre Behandlung durch die Polizei gesprochen, auch und vor allem mit Häftlingen, die nicht mehr im Polizeigewahrsam, sondern bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft angehalten waren. Dabei wurden die Kommissionen mit einer besorgniserregenden Fülle an zum Teil sehr konkreten und zum Teil gut nachvollziehbaren, glaubwürdigen Vorwürfen konfrontiert. Diese reichten von überschießender Gewaltanwendung über erniedrigende Behandlung bis hin zu gravierenden Misshandlungsvorwürfen.

Den Kommissionen selbst fehlen sowohl Mittel als auch Befugnisse, derartige Vorwürfe tatsächlich zur Gänze aufzuklären, sie haben aber auch feststellen müssen, dass solchen Vorwürfen von Seiten des Staates in ungeeigneter Weise nachgegangen wird. **Das derzeit in Österreich bestehende System des Umgangs mit Misshandlungsvorwürfen ist unbefriedigend und menschenrechtlich nicht ausreichend.**

Die Kommissionen konnten aber im Jahr 2005 auch positiv feststellen,

- dass viele ihrer Anregungen im Detail von den Behörden vor Ort positiv aufgegriffen und oft nach Möglichkeit umgesetzt wurden;
- die Zusammenarbeit mit der Polizei, die von den Kommissionen begleitend kontrolliert wird, weitestgehend klaglos und vertrauensvoll funktioniert;
- und vor allem „Großeinsätze“ bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Razzien, soweit sie von den Kommissionen beobachtet wurden (häufig lässt die Information durch die Behörden schon zu Wünschen übrig) Maß haltend, menschenrechtskonform und professionell abgewickelt wurden.

II. Zusammenfassung der Beobachtungen

Die **Beobachtungen der sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates** im Jahr 2005 decken sich in vielen Punkten mit jenen aus dem Jahr 2004. Wiewohl es einige Verbesserungen gegeben hat, sind in der Gesamtschau eine **Stagnation** und in Teilen auch Rückschritte im verfassungs- und menschenrechtlich verankerten Schutz von Personen in Polizeigewahrsam festzustellen.

Wie der Mitte des Jahres 2005 publizierte **Bericht² des Europäischen Komitees zur Folterprävention / CPT** (*European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment or Punishment – CPT* – in der Folge zitiert als „der Bericht“ bzw. „das Komitee“) ebenfalls bestätigte, sind viele der in jüngerer Vergangenheit angekündigten Verbesserungen dieser Situation, die von Seiten der österreichischen Behörden bzw seiner Bundesregierung gemacht wurden, noch nicht umgesetzt worden.

Im vergangenen Jahr haben zahlreiche Fälle von Hungerstreik, Selbstverletzungen und schließlich mehrere **Todesfälle** in Schubhaft ein Schlaglicht auf die nach wie vor **stark verbesserungsbedürftigen Anhaltebedingungen in den Polizeianhaltezentren** geworfen. Im Bewusstsein, dass derartige Vorfälle auch unter besten Voraussetzungen nie ganz ausgeschlossen werden können, sehen die Kommissionen in der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und einem generell offenen Vollzug der Schubhaft das Potenzial, die Situation entscheidend und nachhaltig zu verbessern. Die Errichtung von **adäquaten und professionellen Schubhaftzentren** ist nach wie vor nicht in Angriff genommen worden; weiterhin werden viele Menschen, die keine Straftat begangen haben, unter Bedingungen angehalten, die deutlich schlechter sind als die Bedingungen in der Strafhaft.

Mängel in menschenrechtlicher Hinsicht haben die Kommissionen darüber hinaus bei der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen, bei der Intensität des Eingriffs in deren persönliche Freiheit und bei der Information von Schubhäftlingen über ihre Situation festgestellt.

Der Vollzug der Schubhaft in Österreich ist in Summe nach wie vor unbefriedigend und menschenrechtlich bedenklich.

Seit Mitte 2005 besuchen die Kommissionen nun regelmäßig Justizanstalten. Die dort angehaltenen Personen werden von den Kommissionen nach ihrer vorhergegangenen Behandlung durch die Polizei befragt³. Die Kommissionen haben dabei eine nicht geringe Zahl von zum Teil **sehr konkreten Misshandlungsvorwürfen** erhoben. Deren Nachverfolgung ist jedoch für die Kommissionen nur sehr eingeschränkt möglich bzw. auch nicht die Aufgabe der Kommissionen selbst. Der Umgang mit derartigen Vorwürfen durch Behörden und Staatsanwaltschaft wird von den Kommissionen jedoch kritisch betrachtet. **Der Umgang mit Misshandlungsvorwürfen durch die Behörden in Österreich entspricht nach Ansicht der Kommissionen derzeit nicht internationalen völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen.**

Die Umstrukturierungen im Rahmen der Polizeireform haben auch zu einer gravierenden Änderung der Zuständigkeit für die behördeninterne Beurteilung und Aufarbeitung von

² Report to the Austrian Government on the visit to Austria carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman and Degrading Treatment or Punishment, CPT, 21 July 2005, CPT/Inf/(2005) 13; siehe auch: <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2005-13-inf-eng.pdf> (englische Version) bzw. <http://www.cpt.coe.int/documents/aut/2005-13-inf-deu.pdf> (deutsche Version).

³ Der Umgang der JustizwachebeamtInnen mit den Häftlingen bzw. die Umstände in den Justizanstalten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommissionen und wird nicht beobachtet bzw. überprüft.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Waffengebräuchen im Ballungszentrum Wien geführt: die für den Großraum Wien zuständigen Kommissionen erachten die reformbedingte Dezentralisierung dieser – für die Einhaltung von Menschenrechtsstandards so wichtigen – behördeninternen Überprüfung von Gewaltanwendung bzw. Kontrolleinrichtung als bedenklich.

Ein neuralgischer Punkt ist nach wie vor die Kommunikation der PolizeibeamtInnen: vom Unwillen mit Angehaltenen zu sprechen über mangelnde Sprachkenntnisse bis hin zu **roher und diskriminierender Wortwahl** reicht die Bandbreite der Beobachtungen in allen Bundesländern. Die Tatsache, dass in Gegenwart der Kommissionen Formulierungen bisweilen nachkorrigiert werden wird als Indiz für ein wachsendes Bewusstsein auf Seiten der PolizeibeamtInnen gewertet.

III. Schubhaft

Im Laufe des Jahres wurden in einigen Polizeianhaltezentren (PAZ) punktuelle Verbesserungen vorgenommen, so wurde der Vollzug in einigen PAZ lockerer gestaltet. Nach wie vor muss jedoch angenommen werden, dass Häftlinge in Strafhaft in der Regel bessere Bedingungen vorfinden (Schubhäftlinge, die aus der Strafhaft kamen, haben hievon wiederholt berichtet) obwohl es sich bei der Anhaltung von Schubhäftlingen um eine verwaltungsrechtliche Sicherungsmaßnahme und keine Strafe handelt.

Wiewohl die Kommissionen primär die Bedingungen der Anhaltung in Haft an sich zu beobachten haben, stellte sich in manchen Fällen schon die vorgelagerte Frage danach, ob die Verhängung der Schubhaft selbst überhaupt gesetzeskonform erfolgt war.⁴

a. Medizinische Betreuung

Das Europäische Komitee zur Folterprävention (Komitee) stellte in seinem jüngsten Bericht Mängel in der medizinischen Betreuung von Schubhäftlingen fest und forderte unter anderem die **Bereitstellung von Pflegepersonal** in sämtlichen PAZ (Bericht, S. 58). Die Kommissionen haben neben der generell oft unbefriedigenden medizinischen Betreuung folgende Beobachtungen gemacht:

- Die medizinische Betreuung erreicht in manchen PAZ nicht einmal das Mindestmaß einer **adäquaten Grundversorgung**, gerade in der medizinischen Betreuung von Angehaltenen gibt es gravierende Mängel, deren Behebung dringend geboten scheint:

Wiewohl die Beurteilung der Tätigkeit der AmtsärztInnen bislang nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Kommissionen stand, scheint eine verstärkte Beobachtung ihrer Arbeit auf Grund zahlreicher Mangellagen unbedingt notwendig. Nach Ansicht der Kommissionen ist es Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums für Inneres und seiner nachgeordneten Behörden, eine adäquate medizinische Versorgung von Polizeihäftlingen überall sicherzustellen, und zwar um so mehr, je länger und intensiver der Eingriff in die persönliche Freiheit sich gestaltet.

- Ein bundesländerübergreifendes Problem ist die mangelnde **Verständigungsmöglichkeit** zwischen den Angehaltenen und den behandelnden ÄrztInnen: oftmals wäre die Beiziehung einer unabhängigen Dolmetscherin/eines unabhängigen Dolmetschers erforderlich, in den meisten Fällen werden diese jedoch – offenbar prinzipiell -- nicht zu den Untersuchungen und Folgebehandlungen zugezogen.⁵ Die stattdessen oft beobachtete Beiziehung von Mithäftlingen, die – fallweise auch über zwei Stationen – behelfsmäßig übersetzen, wirft sowohl ethische Probleme (Verschwiegenheitspflicht bzw. Vertraulichkeit von Arzt-PatientInnen-Gesprächen) als auch medizinische Fragen auf (Unsicherheit gerade bei medizinisch heikleren Fragen und mangelnde Vokabelkenntnisse).
- Den Kommissionen stellte sich auch – wie in vorangegangenen Berichtszeiträumen – die **psychiatrische Betreuung** von Angehaltenen als mangelhaft dar. Zum einen fehlt es den AmtsärztInnen an adäquater Ausbildung bzw. werden PsychiaterInnen oft nicht – oder nicht rechtzeitig – zugezogen. Insbesondere in den PAZ in Salzburg, Eisenstadt, Wien und Innsbruck wird die psychiatrische Betreuung von Angehaltenen

⁴ Siehe zB. QB OÖ/S I.

⁵ QB T/V II, QB St/K II, QB St/K IV.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

als unzureichend eingestuft.⁶ Zum anderen scheint – wie der Kommission in Salzburg mehrfach aufgefallen ist – der „Haftgrund“ überhaupt wegzufallen, sobald intensivere medizinische Betreuung erforderlich ist, die mit einem Mehr an Kosten verbunden ist. In solchen Fällen hat die Kommission Salzburg/Oberösterreich mehrfach die rasche Aufhebung der Schubhaft beobachtet, was die dringende Frage aufwarf, ob überhaupt ein Haftgrund vorlag, wenn dieser augenscheinlich bloß aus Kostengründen (Kosten einer sich als nötig erweisenden medizinischen Behandlung) so „leicht“ wegzufallen scheint. Der Grund für die Verhängung der Schubhaft schien – auch - in diesen Fällen doch zumindest zweifelhaft; die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft und ihrer Verhängung ist aber verfassungsmäßig geboten (PersFrG⁷).⁸

Im Zuge des Umbaus des PAZ Roßauer Lände in Wien ist es im zweiten Wiener PAZ zu einer zumindest vorübergehenden Verbesserung im Bereich psychische Betreuung gekommen, weil der sonst im PAZ Roßauer Lände angesiedelte Verein „Dialog“ (der Angehaltente psychische betreut) dorthin „übersiedelt“ ist und nun den Häftlingen im PAZ Hernalser Gürtel direkt zugänglich ist. Ob diese Verbesserung von Dauer ist, kann noch nicht beurteilt werden.

- Nach den Beobachtungen der Kommissionen werden ÄrztInnen vielfach nur bei „offensichtlichen“ Verletzungen zugezogen. Vor allem im PAZ Wien/Hernalser-Gürtel erfolgt die Beurteilung nach Aussagen der BeamtInnen oftmals durch diese selbst. Die Anforderung von AmtsärztInnen – nicht nur, aber gerade auch – in Zweifelsfällen sollte jedoch nach Ansicht der Kommissionen eine Selbstverständlichkeit sein.⁹
- Zu Wünschen übrig ließen in einigen Fällen die **hygienischen Bedingungen** in den PAZ. Einerseits ist in den meisten PAZ die Möglichkeit zu duschen stark eingeschränkt, d.h. die Angehaltenen können teilweise nur ein Mal pro Woche duschen („Standard“ in Österreich ist an sich die Möglichkeit, dies drei mal pro Woche zu tun), andererseits wird aus Sicht der medizinisch geschulten Kommissionsmitglieder zu nachlässig mit ansteckenden Krankheiten umgegangen. Letzteres scheint in einigen Fällen auch der Überforderung des Personals geschuldet.¹⁰
- Die Kommissionen erinnern die zuständigen Behörden regelmäßig an ihre **Gewährleistungspflicht für die Gesundheit und Unversehrtheit der Angehaltenen**. Wiewohl die Kommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit selbstverständlich – wenn im Rahmen ihres Mandats auch nur einzelfallbezogen - auch zur Verbesserung der Situation der Anhaltebedingungen beitragen, wird die Häufung von Fällen, in denen erst nach Urgenz durch die medizinischen Fachkräfte der Kommissionen gehandelt wird, von den Kommissionen beanstandet. Die Beobachtungstätigkeit der Kommission kann und soll die umfassende Zuständigkeit der Behörden weder ergänzen oder gar ersetzen.¹¹
- Beobachtungen betreffend Hungerstreikende und Suizidversuche finden sich in Punkt b.

⁶ QB T/V I, QB T/V II, QB T/V III, QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K IV, QB OÖ/S I, QB OÖ/S IV, QB W3 I, QB W3 II.

⁷ Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988.

⁸ QB OÖ/S I, QB OÖ/S III.

⁹ QB W1 II, siehe auch: QB OÖ/S IV, QB W2 II, QB W1 III.

¹⁰ QB OÖ/S I, QB OÖ/S III, QB W3 I.

¹¹ QB W3 I, QB W3 II, QB W2 II, QB W1 I, QB W1 IV.

b. Intensität des Freiheitsentzugs | Haftstand | Offener Vollzug

Generell wird – österreichweit – in die persönliche Freiheit von Schubhäftlingen noch intensiver eingegriffen als in jene von Strafhäftlingen, wiewohl Schubhaft keine Strafmaßnahme, sondern eine reine Maßnahme zur Sicherung eines Verwaltungsverfahrens (Aufenthaltsbeendigung) darstellt. Sehr häufig ist es Schubhäftlingen immer noch nicht möglich, sich innerhalb eines PAZ oder Teilen desselben wenigstens tagsüber frei zu bewegen und dort ihre Zeit autonom zu gestalten (so genannter „offener Vollzug“), vielmehr finden sie sich – vor allem im größten PAZ Österreichs in Wien/Hernalser-Gürtel – auch tagsüber weitestgehend in ihren Zellen eingeschlossen.

Der eklatante Mangel an Möglichkeiten des offenen Schubhaftvollzugs wurde vom Komitee als „inakzeptabel“ (Bericht, S. 58) beurteilt. Die Einführung eines solchen „offenen Schubhaftvollzugs“ sollte laut dem Komitee in allen PAZ Priorität haben, insbesondere jedoch im PAZ Hernalser Gürtel. Gerade in diesem PAZ fanden sich jedoch auch im Berichtszeitraum 2005 nicht einmal Ansätze hiezu. Dieser Mangel an adäquater Beschäftigungsmöglichkeit ist österreichweit anzutreffen, für das PAZ Eisenstadt I stellte die zuständige Kommission zB. explizit fest, dass dort Häftlinge (bis zu sechs Monate) bis auf eine Stunde Hofgang keine Beschäftigung haben.¹²

Mehrfach haben einzelne Kommissionen betont¹³, dass Schubhaft letztlich nicht mehr in Polizeianhaltezentren (die ihrer gesamten Konzeption nach vor allem für den Vollzug von Freiheitsstrafen errichtet wurden und geeignet sind), sondern in professionell geführten „Schubhaftzentren“ vollzogen werden sollte, eine deutliche Anregung im selben Sinne enthält auch der Bericht des Komitees: „*As for the regime under which foreign nationals were held, it remained totally unacceptable*“. („Das System der Anhaltung von AusländerInnen ist nach wie vor völlig inakzeptabel.“) (Bericht, Seite 58).

- Die Kommissionen begrüßen auch vor diesem Hintergrund die Einführung des **teilweise offenen Vollzugs** in den PAZ in Innsbruck, Villach und Graz. Im PAZ Klagenfurt ist ein entsprechendes Konzept in Arbeit und punktuelle Verbesserungen wurden bereits beobachtet. Im PAZ Leoben sind die Umbauten für eine offene Station im Zeitplan. Der so genannte offene Vollzug trägt offensichtlich zu einer entscheidenden Verbesserung der Atmosphäre bei und ist daher ein wesentlicher Beitrag zur teilweisen Entspannung der schwierigen Gesamtsituation der Schubhaft.¹⁴ Siehe dazu auch die Zusage des Direktors des PAZ Wien/Hernalser-Gürtel gegenüber dem Komitee im April 2004: „*The director informed the delegation of plans to alleviate the situation by means of introducing an open regime (..)*.“ („Der Direktor informierte die Delegation über Pläne die Situation durch die Einführung eines offenen Systems zu verbessern (...)\") (Bericht, S.25).¹⁵
- In sämtlichen PAZ – insbesondere in Innsbruck, St. Pölten, Klagenfurt, Salzburg, Eisenstadt I & II, Wien Roßau und Wien Hernalser-Gürtel – ist wie auch in vorangegangenen Berichten -- ein gravierender **Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten** zu konstatieren. Die Aussicht auf eigene, autonome Zeitgestaltung und wenigstens teilweise Sinnstiftung könnte nach den Beobachtungen der Kommissionen einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung

¹² QB W3 II.

¹³ Siehe insbesondere QB T/V II, QB St/K II, QB OÖ/S III, W3 II, W2 III, W1 II.

¹⁴ QB T/V I, QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K II, QB St/K III, QB OÖ/S 1, QB OÖ/S II, QB OÖ/S III, QB OÖ/S IV, QB W3 II, QB W3 III, QB W1 IV.

¹⁵ Siehe insbesondere auch Bericht Seite 27, 58.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

der Gesamtsituation leisten und den allgemeinen menschenrechtlichen Standard der Anhaltung signifikant anheben.¹⁶

- Aufgrund mangelnder Ressourcen ist der **Kontakt der Schubhäftlinge nach Außen** – der zu den Mindeststandards einer menschenwürdigen Anhaltung zählt – in einigen PAZ eingeschränkt oder stark eingeschränkt. Insbesondere im PAZ Innsbruck und im PAZ Klagenfurt erscheint die Situation in dieser Hinsicht verbesserungsbedürftig.¹⁷
- Auf das Engste mit der prekären Gesamtsituation in den PAZ verknüpft sind die Problemkreise **Hungerstreik, Selbstverletzungen und Suizidversuche**.¹⁸ Die Kommission konnte im abgelaufenen Jahr einige Verbesserungen beobachten, es gibt aber nach wie vor – vor allem ressourcenbedingt – grundlegende Mängel:
 - **Hungerstreikende** werden nach mehrfacher Anregung der Kommissionen in den meisten PAZ in Gemeinschaftszellen untergebracht. Die Kommissionen begrüßen das Abgehen von der Praxis, Hungerstreikende separat in Einzelzellen anzuhalten, da dies die Situation der Betroffenen noch belastender macht. Die Kommissionen hoffen, dass diese Praxis in den PAZ in Graz, Wien/Hernalser-Gürtel beibehalten wird und die Inkludierung in Gemeinschaftszellen insbesondere im PAZ Villach alsbald möglich wird.¹⁹ Der Suizid eines in Einzelhaft angehaltenen Schubhäftlings in Wien hat auch deutlich gemacht, dass das Personal in den PAZ teilweise nicht (mehr) in der Lage ist, den Gesundheitszustand von Häftlingen lückenlos zu überwachen.²⁰
 - Ein Spannungsfeld ist und bleibt das „Freipressen“ aus der Schubhaft im Wege des Hungerstreiks.²¹ In einigen PAZ beobachten die Kommissionen die Entstehung von „Mythen“ unter den Häftlingen betreffend den „notwendigen“ Gewichtsverlust, um eine Haftunfähigkeit – und damit eine Entlassung aus der Schubhaft – zu erreichen.²² Laufende und immer wieder aktiv angebotene Information scheint den Kommissionen notwendig und sinnvoll, um die Verbreitung derartiger, zT für die Häftlinge selbstgefährdender Fehlinformationen möglichst zu unterbinden.
 - Die **medizinische Betreuung von Hungerstreikenden** war in einigen PAZ – insbesondere Innsbruck und Wien/Hernalser-Gürtel – mangelhaft. Die Kommissionen beobachten zum einen eine lückenhafte medizinische Betreuung, bei der der so-genannte Augenschein zu oft die gebotene fundierte medizinische Untersuchung ersetzt. Zum anderen fällt regelmäßig auf, dass Hungerstreikende oft auch die Flüssigkeitsaufnahme verweigern – so-genannter Durststreik – ohne sich über die möglichen schwerwiegenden Gesundheitsschäden eines solchen im Klaren zu sein. Nach Ansicht der Kommissionen sollten die zuständigen ÄrztInnen wesentlich mehr zur umfassenden Betreuung und Information von Hungerstreikenden beitragen.²³
 - Die Kommission Salzburg/Oberösterreich beobachtete u.a. einen Kreislauf, in dem ein Hungerstreik (verstanden als der Versuch des Freipressens aus der

¹⁶ QB T/V III, QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K IV, QB OÖ/S III, QB W3 IV.

¹⁷ QB T/V IV, QB St/K I, QB St/K II, QB St/K IV.

¹⁸ QB St/K IV, QB OÖ/S I, QB OÖ/S II, QB W3 IV.

¹⁹ QB St/K IV, QB W1 II.

²⁰ Siehe Dringlichkeitsbericht der Kommission W1 vom 17.03.2005.

²¹ Siehe auch QB OÖ/S I.

²² QB W1 III; tatsächlich ist das Gewicht bei der Beurteilung der Haftfähigkeit österreichweit nur einer von mehreren Beurteilungsfaktoren.

²³ QB T/V III, QB W1 I.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Schubhaft) zu einer **zwangsweisen Unterbringung** nach dem UbG (Unterbringungsgesetz) führte, Angehaltene hernach für haftunfähig erklärt wurden, um dann später wieder in Schubhaft genommen bzw. in's PAZ zurückverbracht zu werden.

In diesem Zusammenhang fiel der genannten Kommission auch auf, dass die für eine Einweisung erforderliche Begründung in vielen Fällen durch eine formelhafte Eintragung -- teilweise nur mehr mittels Ankreuzens auf einem vorgegebenen Formular – ersetzt wurde.²⁴

- **Selbstverletzungen** wurden insbesondere in den PAZ Villach, Graz, Salzburg und Wien/Hernalser-Gürtel beobachtet, die **Tendenz** scheint **steigend**. Nach Meinung der Kommissionen ist auch hier eine Erhöhung der Ressourcen dringend notwendig: zum einen sind solche Selbstverletzungen auch mit der mangelnden Beschäftigungsmöglichkeit und Perspektive der Angehaltenen verbunden, zum anderen sind die zuständigen BeamtInnen mit solchen Situationen häufig überfordert und tun diese – zunehmend öfter – zur Gänze als Inszenierung oder Ähnliches ab.²⁵
- Sehr ähnlich gelagert ist der Problemkreis der **Suizidversuche bzw. Suizidankündigungen**. Diese wurden vor allem in den PAZ in Salzburg, Eisenstadt und Wien/Hernalser-Gürtel beobachtet.²⁶ Auch psychisch labile und suizidale Angehaltene sollten nach Ansicht der Kommissionen nicht in Einzelzellen untergebracht werden.²⁷ Wie oben erwähnt²⁸ scheint die nötige engmaschige Überwachung solcher Häftlinge durch das Personal nicht mehr gewährleistet. Zunehmend werden die Suizidankündigungen und –versuche von den BeamtInnen nur mehr als Simulation oder Inszenierung erlebt bzw. verstanden und daher tendenziell nicht hinreichend ernst genommen. Diese Einstellung könnte in jedem Einzelfall fatale Konsequenzen haben.²⁹ Die latente Gleichgültigkeit gegenüber derartigen Handlungen, die ebenso auch „Hilferufe“³⁰ oder schlicht Ausdruck von akuten psychischen Belastungen und Störungen sein können, ist nach Ansicht der Kommissionen aber auch einer strukturellen Überlastung des Personals in den PAZ mit dem Haftalltag allgemein und derartigen Situationen im Besonderen geschuldet.
- Drei **Todesfälle** in PAZ sind den Kommissionen im abgelaufenen Jahr bekannt geworden: der Suizid eines algerischen Staatsbürgers³¹ am 22. Februar 2005 im PAZ Wien/Hernalser-Gürtel, eine tödlich endenden Attacke eines (wegen schwerer psychischer Störungen nicht schuldfähigen) Mithäftlings an einem Schubhäftling aus Polen³² am 13. August 2005 im PAZ Wien/Hernalser-Gürtel und der Tod eines gambischen³³ Schubhäftlings im PAZ Linz am 4. Oktober 2005.³⁴

Nicht immer wurden die Kommissionen von diesen sehr gravierenden Vorfällen rasch und vollständig informiert, im erstgenannten Fall entstand

²⁴ QB OÖ/S II.

²⁵ QB OÖ/S I, QB OÖ/S II, QB W1 I, QB W1 II, QB W1 IV.

²⁶ QB OÖ/S II, QB W3 IV, QB W1 I, QB W1 IV.

²⁷ QB W2 IV, QB W1 I.

²⁸ Siehe Punkt „Hungerstreikende“, oben.

²⁹ Siehe insbesondere QB W1 I.

³⁰ Vgl. das Beispiel im QB OÖ/S I.

³¹ Mohamed Benissa alias Ben Habra Sahraoui.

³² Andrzej Galaz.

³³ Yankuba Ceeseey.

³⁴ Siehe die Dringlichkeitsberichte der Kommissionen sowie QB OÖ/S III, QB OÖ/S IV, QB W1 I, QB W1 III.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

vielmehr der Eindruck eines bewussten Verschweigens der Vorkommnisse.³⁵ Die weitere Zusammenarbeit in Zusammenhang mit diesen Anlassfällen funktionierte jedoch gut, die Kommissionen habe diese gravierenden Vorfälle jeweils zum Anlass für über den Einzelfall hinausgehende umfangreiche Anregungen genommen, die teilweise schon im Berichtszeitraum umgesetzt wurden (Vgl. nach Anregung der Kommission Wien 1 das Abstellen der Praxis im PAZ Hernalser Gürtel in Wien, Schubhäftlinge gegen ihren Willen über längere Zeiträume in Einzelhaft anzuhalten).

- Beanstandungen des **Umgangstons** der BeamtInnen in den PAZ waren selten, das Komitee berichtet in seinem Bericht von **rassistischen und xenophoben** Bemerkungen (Bericht, S. 57), auch die Kommission Salzburg/Oberösterreich machte vereinzelt einschlägige Beobachtungen.³⁶
- Völlig unzureichend war bzw. ist die Situation für weibliche Schubhäftlinge im PAZ Eisenstadt II, im PAZ Innsbruck und im PAZ in St. Pölten: es gibt überhaupt keine BeamtInnen und es mangelt auch sonst an den erforderlichen Ressourcen für die adäquate Unterbringung weiblicher Schubhäftlinge.³⁷

c. Bauliche Situation

Sanierungsarbeiten sind in einigen PAZ erforderlich, die lange erwartete Sanierung des PAZ Innsbruck ist nun in die Wege geleitet³⁸, die des PAZ Eisenstadt II wegen baulicher Sicherheitsmängel derzeit im Gange.³⁹ Verbesserungsbedürftig sind insbesondere die PAZ in Linz und Villach.⁴⁰ Umfangreiche Sanierungen fanden im Berichtszeitraum im PAZ Roßauer Lände in Wien statt. Insbesondere die letztgenannte Sanierung bedeutet aber bloß die Wiederherstellung eines hygienisch und baulich notwendigen Standards in einer Strafvollzugsanstalt, das Gesamtkonzept des Haftvollzuges (der über weite Strecken den Charakter eines Strafvollzuges hat) wird dabei nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß geändert.

d. Anhaltung von Schubhäftlingen in Einzelhaft / besonders gesicherten Einzelzellen

Problematisch erscheint den Kommissionen vor allem die Unterbringung von Angehaltenen in Einzelhaft zum Zweck der „Disziplinierung“, wie dies in manchen PAZ vorkommen soll.⁴¹ Bedingt durch die teilweise lückenhafte Dokumentation der Anhaltungen – oftmals ist die Dauer bzw. Beendigung der Einzelhaft nicht ersichtlich – kann die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen oftmals nicht beurteilt werden. Die Tendenz scheint jedoch zu sein, dass Einzelhaften überschießend und oftmals unangebracht verhängt werden.

In einem Fall (Graz) war die Verlegung in eine Sicherheitsverwahrungszelle (sog. „Gummizelle“) nicht nachvollziehbar⁴², in einem anderen die Unterbringung in einer solchen

³⁵ QB W2 I und auch QB W1 III.

³⁶ QB OÖ/S II.

³⁷ QB T/V IV, QB W3 I, QB W3 II.

³⁸ QB T/V I, QB T/V II.

³⁹ QB W3 IV.

⁴⁰ QB St/K III, QB OÖ/S III.

⁴¹ Vgl. beispielsweise QB St/K II, QB W3 IV.

⁴² QB St/K II.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Zelle (Wien/Roßau) völlig unangebracht.⁴³ In einem dritten Fall hat die Verlegung in eine Gummizelle nach Ansicht der Kommission den Disziplinierungsbedarf überschritten.⁴⁴

Auch vom Komitee (Bericht, S. 57) wurde die Verhängung von unangebrachten Sanktionen und Restriktionen kritisiert.

Beobachtungen der Kommissionen zeigen deutlich, dass gerade psychisch belastete Personen nach Möglichkeit nicht in Einzelhaft angehalten werden sollten, im Falle von Selbstbeschädigungen und/ oder Suizidversuchen sind es oft Mithäftlinge, die zu allererst helfend einschreiten, bevor das Wachpersonal vor Ort sein kann⁴⁵.

e. Information der Festgenommenen und Dokumentation

Bei vielen Besuchen zeigen sich Angehaltene gegenüber den Kommissionen schlecht bis gar nicht informiert über ihre tatsächliche und rechtliche Situation. Wie auch vom Komitee betont (Bericht, S. 59) ist die **umfassende Information der Angehaltenen** ein zentrales Element einer menschenwürdigen Anhaltung, die Kommissionen gehen davon aus, dass dies letztlich *behördliche* Aufgabe ist. Insbesondere die Kommissionen Tirol/Vorarlberg, Steiermark/Kärnten und Wien 3 kritisieren in ihren Berichten die unzureichende Information der Angehaltenen, einschließlich der mangelhaften Kommunikation mit minderjährigen Schubhäftlingen.⁴⁶ In den PAZ in Wien ist auffällig, dass die Informationsweitergabe weitgehend an Dritte (v.a. private Vereine) delegiert wird. Auch im PAZ Villach wird offensichtlich versucht, diese **Pflicht der Behörden** auf die dort ohnehin bereits überbeanspruchte Schubhaftbetreuung abzuwälzen, was im Berichtszeitraum zum menschenrechtlich unbefriedigenden Zustand geführt, hat, dass einzelne Häftlinge wochenlang (!) ohne ausreichende Information angehalten wurden.⁴⁷

Der eben geschilderte Fall wirft ein Schlaglicht auf die **menschenrechtlich problematische Praxis** des Staates im Zusammenhang mit der Anhaltung von Schubhäftlingen, **die Erfüllung von menschrechtlichen Verpflichtungen des Staates an Dritte auszulagern** und zugleich nicht die nötigen Ressourcen bereitzustellen, damit diese Aufgaben von privaten Vertragspartnern auch menschenrechtskonform erfüllt werden können. In solchen Fällen liegt letztlich eine Menschenrechtsverletzung durch den Staat selbst vor.

Als eines von vielen weiteren Beispielen für mangelnde Information der Häftlinge über ihre Situation sei angeführt, dass mancherorts eine *einmalige* mündliche Übersetzung von Bescheiden durch die BeamtInnen als hinreichend angesehen wird⁴⁸; Menschen, die diese einmalige Übersetzung aus welchen Gründen immer nicht oder nicht völlig verstehen, haben kaum Möglichkeiten, weiterführende Informationen einzuholen. Die zuständigen BeamtInnen gehen davon aus, dass die Angehaltenen „ausreichend“ informiert sind. Dies stellt nach den Beobachtungen der Kommissionen für die Häftlinge eine massive zusätzliche Belastung dar.

Ebenso problematisch ist die mangelnde Beachtung möglicher **Sprachbarrieren**, wie sie zB. in Eisenstadt beobachtet wurden.⁴⁹ Schwierigkeiten der BeamtInnen mit den Angehaltenen zu kommunizieren machen nicht nur die Anhaltung selbst sondern die alltägliche

⁴³ QB St/K II.

⁴⁴ QB W3 IV.

⁴⁵ QB W3 IV.

⁴⁶ QB T/V I, QB T/V II, QB T/V III, QB St/K I, QB OÖ/S II, QB W3 I, QB W3 IV (insbesondere mangelhafte Dokumentation), QB W1 III.

⁴⁷ QB St/K I, QB St/K III, QB St/K IV, QB W2 II.

⁴⁸ QB St/K II.

⁴⁹ QB W3 IV.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Kommunikation schwer bis de-facto unmöglich. Die Angehaltenen sind auf die Sprachkenntnisse Dritter angewiesen, um sich mit den BeamtInnen zu verständigen.

f. Sonstiges

Sämtliche Kommissionen beobachten einen latenten bis chronischen Personalmangel in den PAZ. Die Kommissionen unterstützen aufgrund ihrer Beobachtungen ausdrücklich die Forderungen des Komitees nach mehr Personal in den PAZ und auch nach mehr Sprachtraining für die BeamtInnen (Bericht, S. 27, 57). Auch bessere Schulungen im Fremdenrecht und Sprachkenntnisse werden wiederholt gefordert.⁵⁰ Die Auswirkungen der Polizeireform (siehe dazu unten) waren auch in den Gesprächen mit BeamtInnen in den PAZ Thema.⁵¹

IV. Sonstige Probleme | Bundespolizei

Neben den auch im vergangenen Jahr absolvierten Besuchen in Arrestbereichen haben die Kommissionen im Jahr 2005 einen Schwerpunkt darauf gelegt, mit Menschen, die sich nicht mehr im Gewahrsam der Polizei befanden, über ihre Behandlung durch die Polizei zu sprechen. Dabei ist eine besorgniserregende Fülle an zum Teil gravierenden Misshandlungsvorwürfen zu Tage getreten.

Ein neues bzw. derzeit virulentes Thema waren und sind die Konsequenzen der **Polizeireform**. In Zusammenhang damit haben die Kommissionen vermehrt zT tiefsitzende Frustration größerer Gruppen von BeamtInnen beobachtet. Wiewohl Strukturmaßnahmen bzw. die Situation der BeamtInnen nicht per se in den originären Zuständigkeitsbereich der Kommissionen fallen, haben die dadurch bedingten Veränderungen das Potenzial direkt oder auch indirekt auf die Qualität – und damit letztendlich auf den Menschenrechtsstandard – der Polizeiarbeit zu wirken.

a. Dokumentation der Anhaltung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden in besuchten Polizeidienststellen teilweise ungenaue und unvollständige Haftberichte und Dokumentationen vorgefunden. Der Tendenz nach sind diese in den Ballungsräumen, so vor allem in Wien, häufiger zu finden. Gerade auch der möglichst präzisen Dokumentation von Amtshandlungen – die nicht zuletzt im Interesse der agierenden BeamtInnen selbst liegt – sollte nach Meinung der Kommissionen, v.a. in Wien, mehr Augenmerk geschenkt werden.⁵² Die Kommissionen sehen in präziser Dokumentation nicht nur einen Schutzmechanismus gegen Misshandlungen, sondern auch einen Schutz der handelnden BeamtInnen gegen mögliche ungerechtfertigte Vorwürfe.

b. Haftstandards

Bundesländerübergreifend sind **einzelne Anhaltzellen** in den Kommanden und Inspektionen **akut sanierungsbedürftig**. Häufigste Beanstandungen der Kommissionen betreffen neben einem nicht mehr menschenrechtskonformen Gesamtzustand (v.a. in ländlichen Gebieten mit allerdings selten belegten Arrestzellen - vgl. zB. die wiederholte Kritik an zT unhaltbaren Zuständen im Arrestbereich in Zirl/Tirol⁵³) die adäquate Belüftung der Zellen, die Ausstattung mit funktionierenden standardkonformen Rufglocken und die Instandsetzung von adäquaten und standardkonformen sanitären Einrichtungen. Wie auch in

⁵⁰ QB T/V II, QB T/V IV.

⁵¹ QB T/V II, QB St/K II, QB W3 I.

⁵² QB W2 IV.

⁵³ QB T/V I: 3,5 m² Zelle im Keller (!) ohne ausreichende Beleuchtung.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

den Polizeianhaltezentren wurden Mängel bei der **Reinigung** und Einhaltung von Hygienestandards in den Polizeizellen wiederholt beobachtet.⁵⁴ In anderen Fällen ist es – zB. im Raum Steiermark⁵⁵ -- aufgrund von Berichten der Kommission zur Behebung früherer Mängel gekommen.

Die Gewährleistungspflicht für die Gesundheit und Unversehrtheit von Angehaltenen wird nicht immer ausreichend erfüllt. Ähnlich wie bereits oben hinsichtlich der PAZ beschrieben, wurden – wiederholt – Fälle beobachtet, in denen die BeamtInnen nicht auf medizinische Fachkräfte zurückgreifen, sondern die physische – und psychische – Verfassung der Angehaltenen „selbst beurteilen“. Es werden daher immer wieder lediglich „offensichtlich verletzte“ Angehaltene der Amtsärztin/dem Amtsarzt vorgeführt.

Im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen stießen die Kommissionen wiederholt auf Fälle, in denen glaubwürdig behauptete oder von den Kommissionen sogar objektiv festgestellte frische Verletzungen von Häftlingen von den zuständigen AmtsärztInnen nicht oder nur unzureichend dokumentiert waren. Im Raum Wien meldete die zuständige Kommission einen derartigen Fall dem zuständigen Behördenleiter und musste bei einem Folgebesuch feststellen, dass die Eintragungen in der Dokumentation offenbar durch den Amtsarzt nachträglich „korrigiert“ wurden (für den betreffenden Amtsarzt gilt, insbesondere, weil die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anzeige ohne weitere Erhebungen zurückgelegt hatte, selbstverständlich die Unschuldsvermutung).⁵⁶

Ein häufiger Kritikpunkt sind auch Sanitäranlagen und / oder Zellenausstattungen, die potenziell zu Selbstverletzungen führen können bzw. zu Suizidversuchen „verwendet“ werden könnten.⁵⁷ Vereinzelt wird auch der bauliche Zustand von Arrestzellen überhaupt kritisiert, erwähnt sei hier zB. der Arrestbereich des Kriminal-Kommissariats Zentrum-Ost in Wien, der menschenrechtlichen Standards nicht mehr entsprechen dürfte (kein Tageslicht, Fehlen der Minimalausstattung, grobe hygienische Mängel), seine Generalsanierung wurde sowohl von der Kommission Wien 2 als auch vom Komitee (Bericht, S. 59) gefordert.⁵⁸

Auch in den Kommanden und Inspektionen lässt die **Information der Angehaltenen über die Anhaltungsgründe** fallweise zu wünschen übrig, die Kommissionen verweisen darauf, dass diese Information zu den *Mindeststandards* einer gesetzeskonformen Anhaltung zählt.⁵⁹

c. Misshandlungsvorwürfe

Im Berichtsjahr 2005 haben die Kommissionen⁶⁰ begonnen, Häftlinge auch in Justizanstalten aufzusuchen, um mehr über die Vorgangsweise der Polizei bei Festnahmen und Einvernahmen in Erfahrung zu bringen. Hintergrund dafür waren auch Berichte des Komitees über mehrere Misshandlungsvorwürfe.⁶¹

Sämtlichen Kommissionen wurden bei den Besuchen in den Justizanstalten glaubwürdige Fälle von überschießendem Einsatz bis hin zu konkret geschilderten Misshandlungen – verbal und physisch – im Zuge der Verhaftung, Vernehmung und auch Anhaltung/Haft mitgeteilt.

⁵⁴ QB OÖ/S III, QB W3 II, QB W3 III, QB W3 IV, QB W2 II, QB W1 I, QB W1 III.

⁵⁵ QB Stmk/K I.

⁵⁶ QB W2 II.

⁵⁷ Vgl. statt vieler: QB OÖ/S II.

⁵⁸ QB W2 I.

⁵⁹ QB W2 II, QB W1 IV.

⁶⁰ Nach wesentlichen Vorarbeiten durch die Kommission Oberösterreich/Salzburg; die Kommission Tirol/Vorarlberg hat mit diesen Besuchen erst Anfang 2006 begonnen.

⁶¹ Bericht S 11.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Die dabei erhobenen **Vorwürfe sind zT gravierend und beunruhigend**, so berichteten Häftlinge bei einem einzigen derartigen Besuch in einer Justizanstalt betreffend ihre Behandlung durch die Polizei (und zwar unabhängig voneinander) über konkrete Misshandlungen (Ausdämpfen einer Zigarette auf der Haut), Erniedrigungen (Verbot der Verwendung einer Toilette, Urinieren-müssen in einen Becher) bis hin zu unmenschlicher Behandlung (mehrstündige Fesselung mit Handschellen an einen Heizkörper bei offenem Fenster und kalter Witterung)⁶² und gegenüber einer anderen Kommission mehrfach von überschießender Gewalt insb. bei der Festnahme⁶³, schließlich wurde auch von unverhältnismäßigen Drohungen (Bedrohung mit einer Schusswaffe während eines Verhörs) berichtet.⁶⁴

Vielen derartigen Vorwürfen können die Kommission nicht im Detail nachgehen. Viele der Betroffenen wollen – aus unterschiedlichen Gründen – anonym bleiben, wodurch die Möglichkeit der Nachforschung für die Kommissionen eingeschränkt ist.⁶⁵ Den Kommissionen fehlt es zudem an Befugnissen zur Aufklärung derartiger Vorwürfe, sie können anders als Behörden oder Staatsanwaltschaften keine „Ladungen“ aussprechen und auch sonst nicht mit behördlichen Befugnissen auftreten. In Einzelfällen gelang es den Kommissionen freilich auch, Vorwürfe der Misshandlung bzw. überschießenden Gewaltanwendung umfassend zu recherchieren und ihre Glaubwürdigkeit dezidiert festzustellen.⁶⁶

Tatsächlich ist es Aufgabe des Staates, derartige Vorwürfe rasch, unabhängig und vor allem vollständig aufzuklären.

Auffallend in der Auseinandersetzung mit derartigen Vorwürfen war für die Kommissionen unter anderem:

Die Dokumentation und weitere Aufarbeitung von (behaupteten) Polizeiübergriffen sind oftmals mangelhaft und nicht ausreichend, um sich ein umfassendes Bild zu machen und in weiterer Folge eine Beurteilung vorzunehmen.

Vorerhebungen in Folge von Gewaltexzessen verlaufen aus Sicht der Kommissionen vielfach ergebnislos: die meisten diesbezüglichen Verfahren werden bereits in einem frühen Stadium eingestellt, es kommt nach dem Eindruck der Kommissionen zu keiner Ahndung, vor allem aber zu **keiner ausreichenden Untersuchung des inkriminierten Verhaltens auf Seiten der BeamtInnen, wie dies menschenrechtlichen Standards und internationalen Konventionen** (siehe insbesondere *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, in Österreich in Geltung seit BGBl. 492/1987) **entsprechen würde. Die sehr rasche Weiterleitung derartiger Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits nur auf die Erfüllung von Straftatbeständen hin zu prüfen hat (nicht aber etwaige disziplinare Vergehen oder sonstige Verletzungen von Menschenrechten) entspricht für sich allein jedenfalls nicht diesen Anforderungen.**

Dies wird mittlerweile von mehreren Kommissionen deutlich kritisiert.⁶⁷

⁶² QB W2 III.

⁶³ Vgl. u.a.: QB W1 IV.

⁶⁴ QB W2 IV.

⁶⁵ QB St/K III, QB St/K IV, QB OÖ/S I, QB OÖ/S IV, QB W3 IV, QB W2 III, QB W2 IV, QB W1 IV.

⁶⁶ QB W1 IV.

⁶⁷ Vgl. dazu insb.: QB W2 II, weiters QB W3 IV, QB OÖ/S II u.a.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Besorgniserregend erschienen voneinander unabhängige, übereinstimmende Berichte mehrerer Häftlinge darüber, über längere auch 24 Stunden überschreitende Zeiträume im Polizeigewahrsam weder zu essen noch zu trinken bekommen zu haben.⁶⁸

In Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen ist auf eine besonders in Wien virulente „mensenrechtliche Sollbruchstelle“ zu verweisen: die Eskalationsneigung bei **Verhaftung von AfrikanerInnen**. Bei Verhaftungen im vermuteten Drogenmilieu (festgenommen werden dabei überwiegend Personen schwarzer Hautfarbe) kommt es überdurchschnittlich oft zu Verletzungen der festgenommenen Personen und in weiterer Folge auch zu Misshandlungsvorwürfen. Ein Großteil dieser Festnahmen wird in Wien von der sog. „Einsatzgruppe Suchtgift“ vorgenommen, die nach Beobachtungen der zuständigen Kommissionen bei diesen Festnahmen ganz regelmäßig Körperkraft bzw. Gewalt anwendet (die Verdächtigen werden ganz generell zunächst „zu Boden gebracht“, bevor sie mit Handschellen gefesselt werden).⁶⁹

Ein bundesländerübergreifender Trend dürfte die **mangelnde Aufzeichnung** über die Amtshandlung der Verhaftung und damit möglicher Weise einhergehender Gewaltanwendung sein.⁷⁰ Vor allem das Anlegen der Handschellen ist ein neuralgischer Punkt: einige Kommissionen berichten wiederholt von Rötungen an den Handgelenken und ähnlichen Verletzungen, die auf zu eng eingestellte Handschellen hindeuten.⁷¹ Die Kommissionen sehen hier einen strukturellen Mangel in Ausrüstung, Ausbildung und/oder Führung der BeamtInnen.

Im Zuge der Polizeireform wurde in der BPD Wien die Aufarbeitung von Waffengebräuchen dezentralisiert. Diese sollen in Zukunft nicht mehr an einer Stelle, sondern vor allem bzw. nur mehr „vor Ort“ untersucht und beurteilt werden. Die Kommissionen betrachten dies sehr skeptisch, weil der Einsatz von Waffen bzw. anderer unmittelbarer physischer und körperlicher Gewalt menschenrechtlich hochsensibel ist und auch behördenintern möglichst präzise beobachtet und evaluiert werden sollte.

Nach Meinung der Kommissionen sollte die Bundespolizeidirektion Wien unbeschadet allfälliger Umstrukturierungen darauf achten, dass derartige Informationen weiterhin in einer adäquaten zentralen Stelle zusammen laufen (auch wenn sie vorab in verschiedenen Stellen gesammelt und tlw. bearbeitet werden), damit das durch Bündelung entstehende Potenzial bestmöglich genutzt werden kann.

In diesem Zusammenhang zeigen sich insbesondere die Kommissionen Wien 1 und Wien 2 über die Optik der Versetzung eines Beamten besorgt: in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kommissionen wurde ein für die Aufarbeitung von Waffengebräuchen zuständiger kritischer Beamter versetzt. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Kooperation mit den Kommissionen des Menschenrechtsbeirates die Versetzung von BeamtInnen zur Folge haben kann. Allein die Möglichkeit eines solchen Szenarios erschwert die Arbeit der Kommission nachhaltig.⁷²

d. Sprache

Wiederholt wurde von den Kommissionen die völlige Negierung des adäquaten Umgangstons mit zu beamtshandelnden Personen, Angehaltenen und Häftlingen beobachtet. Insbesondere die Verwendung des in aller Regel unangebrachten „Du“-Wortes wurde von einigen Kommissionen – Salzburg, Wien 1, Wien 2 – während Amtshandlungen

⁶⁸ QB W2 III; QB W2 IV.

⁶⁹ QB W1 IV.

⁷⁰ QB W3 IV, QB W1 II, QB W1 III.

⁷¹ QB St/K I, QB W1 IV.

⁷² QB W2 IV, QB W1 IV.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

beobachtet. Dies steht in klarem Widerspruch zu professionellem Auftreten wie auch zur einschlägigen Vorschrift der Richtlinienverordnung.⁷³

Kritisch beobachtet wurde jedoch auch die Praxis, mit vorübergehend Angehaltenen bzw. festgenommenen Personen über längere Zeiträume (mehrere Stunden) gezielt überhaupt nicht zu sprechen, sondern sie völlig wortlos zu „beamtshandeln“, statt ein Mindestmaß an Kommunikation – und damit professionellen Umgangsformen – einzuhalten.⁷⁴

e. Großeinsätze

Die Beobachtungen verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei Großeinsätzen – dazu zählen Razzien, Hausdurchsuchungen sowie Einsätze anlässlich von Demonstrationen und Fußballspielen – gaben wenig Anlass zu Beanstandungen. In Wien waren lediglich bei einer Demonstration Verbalinjurien von BeamtInnen zu beanstanden⁷⁵ sowie aggressive Umgangsformen bei einer „Razzia“.⁷⁶ Die sonst beobachteten Einsätze wurden weitestgehend als professionell abgewickelt, waren Maß haltend bzw. menschenrechtlich unbedenklich.⁷⁷

In Wien wurde allerdings die fragwürdige Praxis beobachtet, JournalistInnen zu Razzien „mitzunehmen“. Vor allem die Anfertigung von Photos von gerade festgenommenen Personen, für die jedenfalls die Unschuldsvermutung gilt und die gemäß dem UrheberrechtsG in aller Regel einer Veröffentlichung zustimmen müssten, schien bedenklich, die scheinbar gezielte Einladung von JournalistInnen zu derartigen Einsätzen durch die Polizei selbst fördert mögliche Verletzung der Betroffenen in ihren einfachgesetzlich und verfassungsgesetzlich geschützten Rechten.⁷⁸ Gleichzeitig wurde beanstandet, dass die Kommissionen von diesen Einsätzen oft nicht entsprechend informiert wurden.

f. Polizeireform & Sonstiges

Die **Polizeireform** hat bundesländerübergreifend zu Reaktionen gegenüber den Kommissionen geführt. Wiewohl die Strukturen und Personalpolitik der Polizei nicht in den unmittelbaren „Beobachtungsbereich“ der Kommissionen fällt, hat die Grundstimmung der BeamtInnenschaft mittelbare – und unmittelbare – Auswirkungen auf die Arbeit der Polizei und damit auch auf die Qualität der Menschenrechtsstandards in Österreich.⁷⁹

Neben einer leicht nervösen und verunsicherten Grundstimmung (die wohl jedem Veränderungsprozess in großen Organisationen inhärent ist) wurden die Kommissionen vielfach mit den Auswirkungen von Stellenplanänderungen und Personalmangel konfrontiert.⁸⁰ Mehrfach wurde ein Mehr an Bürokratie moniert, dessen Sinnhaftigkeit in Frage gestellt wurde. Auch wurde vielerorts die Sorge geäußert, dass die Präventionsarbeit – in den Ballungsräumen wie auch im ländlichen Bereich – entschieden zu kurz komme, weil die dafür erforderlichen regelmäßigen Kontakte mit der Bevölkerung nicht mehr erhalten werden können.

⁷³ QB OÖ/S III, QB OÖ/S IV, QB W2 II, QB W1 I, QB W1 II.

⁷⁴ QB W 1 II.

⁷⁵ QB W2 I.

⁷⁶ QB W1 I.

⁷⁷ Vgl. zB. QB T/V III für den Bereich Innsbruck.

⁷⁸ QB W1 I, siehe jedoch auch: QB OÖ/S III.

⁷⁹ QB T/V I, QB T/V III, QB St/K III, QB OÖ/S III, QB W1 IV.

⁸⁰ QB T/V III, QB St/K III, QB OÖ/S III, QB W1 IV.

Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

Die Einrichtung einer **Schutzzone am Karlsplatz** hat nach Ansicht der zuständigen Kommission Wien 2 ihren Zweck verfehlt, da die Maßnahme ungeeignet scheint, zur Erhöhung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Bereich Karlsplatz/Kärntnertorpassage beizutragen.⁸¹

V. Bundespolizei an den Außengrenzen

Besorgniserregend scheinen die Zustände in und um die so genannte „Zurückweisungszone“ am Flughafen Wien Schwechat. Nicht nur, dass im abgelaufenen Jahr die zuständige Kommission mehrfach beanstandete, dass dort Menschen unter rechtlich fragwürdigen Umständen angehalten werden (die Beobachtungen der Kommission nähren den Verdacht eines bescheidlosen, damit aber rechts- und verfassungswidrigen Freiheitsentzuges), hat diese Kommission auch den Eindruck gewonnen, dass Asylanträge von Personen, die am Flughafen Wien Schwechat landen, sehr restriktiv entgegengenommen werden bzw. durch die Vorgangsweise der Behörden (quasi Verweigerung der Kommunikation) ein Einbringen eines Asylantrages unmöglich gemacht wird.⁸²

⁸¹ QB W2 I.

⁸² QB W3 I und III.